

(Die Erhöhung des Reinigungsgeldes vom Justizministerium für zulässig erklärt.) Der Hausbesorger- und Portierverein hatte am 5. d. an das Justizministerium eine Eingabe mit der Bitte gerichtet, es möge in die Mieterchutzverordnung eine Bestimmung über die Zulässigkeit der fallweisen Erhöhung des Reinigungsgeldes aufgenommen werden, da die Hausbesorger mit dem derzeitigen Reinigungsgeld, ob es nun von der Partei dem Hausbesitzer zugleich mit dem Mietzins oder direkt an den Hausbesorger entrichtet wird, bei der allgemeinen Teuerung nicht das Auslangen finden. Das Justizministerium hat nun in Erledigung dieser Eingabe folgendes bekanntgegeben: Der Oberste Gerichtshof erklärt in einer Entscheidung aus dem Jahre 1917 das Reinigungsgeld als Nebengebühr des Mietzinses, gleichgültig, ob es zwischen dem Vermieter und dem Mieter oder zwischen dem Hausbesorger und dem Mieter vereinbart ist. Hält man an dieser Auffassung fest, so kann das Reinigungsgeld nach § 8 der geltenden Mieterchutzverordnung, ohne daß es einer Ergänzung dieser Verordnung bedürfte, insoweit erhöht werden, als der regelmäßige jährliche Aufwand für die Reinhaltung des Hauses ansteigen ist; denn daß der Reinigungsaufwand zu den „regelmäßigen Auslagen für die Erhaltung des Hauses“ gehört, ist wohl nicht zweifelhaft. Es läßt sich aber auch die Meinung vertreten, daß dann, wenn die Vereinbarung über das Reinigungsgeld zwischen dem Hausbesorger und dem Mieter getroffen worden ist, das Reinigungsgeld kein Bestandteil (Nebengebühr) des Mietzinses ist, sondern auf Grund eines selbständigen Vertrages über Dienstleistungen zwischen Partei und Hausbesorger entrichtet wird. In diesem Falle würde die Vereinbarung über das Reinigungsgeld nicht den Bestimmungen der Mieterchutzverordnung unterliegen, sondern nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen zu beurteilen sein. — Auf Grund dieser Bekanntgabe des Justizministeriums, nach der eine Erhöhung des Reinigungsgeldes,

ob man es nun vom Gesichtspunkte der Mieterchutzverordnung behandelt oder nicht, als zulässig erklärt wird, wird nun eine allgemeine Erhöhung des Reinigungsgeldes, sofern sie nicht schon früher vorgenommen wurde, Platz greifen.